

RAlp Eva Steffen - Hufschmiede 23 - 32423 Minden

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 1-3

44139 Dortmund

Anwaltskanzlei Steffen

### Tätigkeitsschwerpunkt

## Sozialrecht

Hufschmiede 23

32423 Minden

Tel: 0571-388 566 16

Fax: 0571-388 548 49

E-Mail:

[kanzlei.steffen@gmx.de](mailto:kanzlei.steffen@gmx.de)

In Sachen  ./. Jobcenter Bochum

Mein Zeichen: 

Minden, 08.12.2025

## KLAGE

des

A decorative horizontal bar with a repeating diamond pattern, consisting of a grid of thin, dark lines forming a mesh texture.

**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Eva Steffen, Hufschmiede 23, 32423 Minden

gegen

Jobcenter Bochum, vertreten durch den Geschäftsführer, Universitätsstraße 74a, 44789 Bochum. Geschäftszeichen: 512 – 32102/0047993 -W-32102-02984/25

**- Beklagter -**

**Sparkasse KölnBonn**  
IBAN: DE85 3705 0198 1900 7088 41  
BIC: COLSDE33XXX

Finanzamt Minden  
335/5932/4737

wegen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

1. den Ablehnungsbescheid des Beklagten vom [REDACTED] August 2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheid des Beklagten vom [REDACTED] November 2025 (Geschäftszeichen: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ) aufzuheben,
  2. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger einen Mehrbedarf für die Bezahlung eines Dolmetschers während der Kurzzeittherapie (12 Termine à 50 Minuten) in der Behandlungsform Systematische Therapie in der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] in Höhe von pro angefangener Einzelstunde 45 Euro zuzüglich 25 Euro für Fahrtkosten und zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen,
  3. dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Eva Steffen zu gewähren sowie
  4. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Ferner wird beantragt,

der Unterzeichnerin Akteneinsicht zu gewähren.

Der Widerspruchsbescheid, die Prozessvollmacht sowie die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Nachweisen sind beigefügt.

### Begründung:

Die Klagebegründung erfolgt in einem gesonderten Schriftsatz.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Steffen  
Rechtsanwältin

RAin Eva Steffen · Hufschmiede 23 · 32423 Minden

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 1-3

44139 Dortmund  
Per beA

**Anwaltskanzlei Steffen**

Tätigkeitsschwerpunkt

Sozialrecht

Hufschmiede 23

32423 Minden

Tel.: 0571-388 566 16

Fax: 0571-388 548 49

E-Mail:

[kanzlei.steffen@gmx.de](mailto:kanzlei.steffen@gmx.de)

**In Sachen**  
██████████ **J. Jobcenter Bochum**  
- S 5 AS 3426/25 -

**wegen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II**

Mein Zeichen: ██████████  
(bitte stets angeben)

Minden, 04.01.2026

wird die Klage vom 08.12.2025 vorbehaltlich einer weiteren Stellungnahme nach Akteneinsicht wie folgt begründet:

Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung der Kosten für die Sprachmittlung während der Krankenbehandlung als Mehrbedarf in einem Härtefall.

**I. Tatbestand**

Der █████-jährige Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er spricht die arabische Sprache. Er verfügt über sehr begrenzte Deutschkenntnisse (B1). Er steht im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II beim Beklagten (**Anlage K1, Leistungsbescheid vom 02.2025, Anlage K2, Leistungsbescheid vom 10.2025, Anlage K3, Änderungsbescheide vom 16.10.2025**). Er ist gesetzlich krankenversichert bei der Krankenkasse ██████████

Er verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis wegen politischer Verfolgung in Syrien. Sie ist

**Sparkasse KölnBonn**  
IBAN: DE85 3705 0198 1900 7088 41  
BIC: COLSDE33XXX

Finanzamt Minden  
335/5932/4737

befristet auf den [REDACTED] 2026. Für diesen Tag hat er einen Vorsprachetermin zur Verlängerung der Erlaubnis im Amt für Bürgerservice – Ausländerbüro der Stadt Bochum (**Anlage K4, Aufenthaltstitel, Anlage K5 Termineinladung ABH vom [REDACTED]**).

Der Kläger leidet nach einer Verdachtsdiagnose an einer [REDACTED]. Ende 2024 erlitt er in Deutschland einen körperlichen Übergriff. Dies verstärkte seine [REDACTED] Symptomatik.

Zwischen Oktober 2024 und April 2025 fanden sechs psychologische Gespräche zur Krisenintervention bei der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V. statt. Eine längerfristige ambulante Psychotherapie konnte dort nicht stattfinden. Deshalb wurden am [REDACTED] und am [REDACTED] 2025 in der [REDACTED]

[REDACTED] zwei probatorische Sitzungen durchgeführt. Die Sprachmittlung wurde durch karitative Einrichtungen finanziert. Probatorische Sitzungen sind nicht antragspflichtige Gespräche, die zur weiteren diagnostischen Klärung des Krankheitsbildes, zur weiteren Indikationsstellung und zur Feststellung der Eignung der Patientin oder des Patienten für ein bestimmtes Psychotherapieverfahren sowie für die Anwendungsformen dienen (§ 12 Psychotherapie-Richtlinie, zuletzt geändert am 21.8.2025).

Die Gespräche ergaben eine Verdachtsdiagnose einer [REDACTED]. Ein therapeutischer Bedarf wurde indiziert. Es besteht ohne Behandlung das Risiko einer Chronifizierung der Symptomatik sowie weiterer Erkrankungen psychischer und physischer Natur (**Anlage K6, Stellungnahme [REDACTED]**).

Bei der Suche nach niedergelassenen Psychotherapeuten wurde der Kläger von der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V. (Glockengarten 1, 44803 Bochum, Tel.: 0234 904 13 80) unterstützt. Diese ist vom Land Nordrhein-Westfalen als Psychosoziales Zentrum (PSZ) anerkannt. Eine zeitnahe Therapie bei einem arabischsprachigen Therapeuten kam nicht in Betracht, da die arabisch-sprachigen Therapeut\*innen im Umkreis keine freien Kapazitäten haben und keine Wartelisten führen. Dies ist den Mitarbeitenden des PSZ aus vergangenen Anfragen für Klient\*innen und der engen Vernetzung mit Fachkräften aus dem Arbeitsfeld bekannt.

Dem PSZ gelang es für den Kläger eine ambulante Kurzzeittherapie in der Behandlungsform Systematische Therapie mit 12 Sitzungen à 50 Minuten am [REDACTED] zu finden. Diese sollten möglichst wöchentlich, mindestens alle zwei Wochen stattfinden und am 1. Dezember 2025 beginnen (vgl. **Anlage K7, Bestätigung des Behandlungsangebots vom 27.10.2025**).

Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 7. August 2025 beim Beklagten die Übernahme von Kosten einer qualifizierten arabisch-deutschen Sprachmittlung für die Behandlung (**Anlage K8, Antrag Kostenübernahme vom 7.8.2025**). Ein Erstantrag auf Bewilligung der Behandlung bei der Krankenkasse wurde zu diesem Zeitpunkt nicht gestellt, da die Behandlung ohne gesicherte Sprachmittlung nicht hätte angetreten werden können. Da nur Erstanträge auf Kurzzeittherapie bei der Krankenkasse nicht gutachterpflichtig sind, wurde zunächst nur der Antrag auf Sprachmittlung gestellt, um ein aufwendiges Zweitantragsverfahren bei der Krankenkasse zu vermeiden (vgl. § 35 Psychotherapie-Richtlinie,

zuletzt geändert am 21.8.2025, und § 11 Abs. 5 Psychotherapie-Vereinbarung vom 1.1.2025).

Mit Bescheid vom [REDACTED] August 2025 lehnte der Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, dass im näheren Umkreis mehrere Therapeuten zur Verfügung stünden, die Therapien auch in arabischer Sprache anbieten. Eine Wartezeit sei üblich, da Behandlungsplätze nur schwer verfügbar seien. Sie sei daher in Kauf zu nehmen. Die Kostenübernahme wäre eine Bevorzugung von Bürgergeldbeziehern gegenüber erwerbstätigen Personen (**Anlage K9, Ablehnungsbescheid vom [REDACTED] 8.2025**).

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom [REDACTED] September 2025 Widerspruch (**Anlage K10, Widerspruch vom [REDACTED] 9.2025**).

Eine im September 2025 durchgeführte Recherche der Sozialarbeiterin Maria Fechter ([REDACTED]) ergab, dass kein\*e arabischsprachige\*r Psychotherapeut\*in im Umkreis von 166 km einen Therapieplatz zur Verfügung stellen konnte (**Anlage K11, Protokoll arabischsprachige Psychotherapeuten**).

Am [REDACTED] September 2025 erhielt der Kläger eine Rückzahlung von den Stadtwerken Bochum in Höhe von [REDACTED]. Die Rückzahlung ergab sich daraus, dass [REDACTED]

[REDACTED] der Rückzahlung musste der Kläger an den Beklagten zurückzahlen; es handelt sich um eine Heizkostenrückzahlung (erneut **Anlage K3, Änderungsbescheide vom [REDACTED] 10.2025**). Mit dem Restbetrag hat er unter anderem weitere notwendige Anschaffungen für die Wohnung getätigt.

Am 7. Oktober 2025 stellte der Kläger, vertreten durch seine Rechtsanwältin, einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim Sozialgericht Dortmund (**Anlage K13, Eilantrag vom 7.10.2025**). Er beantragte darin den Beklagten zur Übernahme der Kosten für die Dolmetscherleistung während der Kurzzeittherapie zu verpflichten.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 bestätigte der qualifizierte Sprach- und Integrationsmittler [REDACTED] sein Sprachmittlungsangebot während der Behandlung schriftlich. Das Angebot sieht pro angefangener Einzelstunde 45 Euro zuzüglich 25 Euro für Fahrtkosten sowie zuzüglich Mehrwertsteuer vor (**Anlage K14, Angebot Sprachmittlung vom 13.10.2025**). Bei jedem der zwölf 50-minütigen Behandlungstermine fallen so Kosten in Höhe von 70 Euro zzgl. 13,30 Euro Mehrwertsteuer an. Den Sprachmittler [REDACTED] konnte der Kläger in der Krisenintervention der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V. kennenlernen und Vertrauen zu ihm aufbauen.

Mit Schreiben vom [REDACTED] Oktober 2025 lehnte die Krankenkasse die Übernahme der Dolmetscherkosten während der Behandlung ab (**Anlage K15, Ablehnungsbescheid der Krankenkasse vom [REDACTED] 10.2025**). Zur Begründung führt sie aus, dass es sich nicht um eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung handelt.

Am 31. Oktober 2025 beantragte der Kläger, da das Sozialgericht Dortmund dies im Eilverfahren für erforderlich hielt, die Bewilligung der Kurzzeittherapie bei seiner Krankenkasse.

Mit Beschluss vom 6. November 2025 wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der Begründung abgelehnt, dass keine Eilbedürftigkeit bestünde, solange nicht glaubhaft gemacht sei, dass die Behandlung zeitnah beginne. Außerdem bestand in diesem Zeitpunkt noch Unklarheit über die Rückzahlung von den Stadtwerken Bochum vom [REDACTED] 2025 (**Anlage K16, SG Dortmund, Beschluss vom 6.11.2025, S 60 AS 2733/25 ER**).

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] November 2025, eingegangen bei der vertretenden Rechtsanwältin am [REDACTED] November 2025, als unbegründet zurück (**Anlage K17, Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] 11.2025**).

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 genehmigte die Krankenkasse des Klägers die Kurzzeittherapie (**Anlage K18, Genehmigung Kurzzeittherapie vom 9.12.2025**).

Die Therapie konnte am 1. Dezember 2025 mangels Zusage der Krankenkasse und der Kostenübernahmeverklärung durch den Kläger nicht angetreten werden. Der Behandlungsbeginn der ambulanten Kurzzeittherapie ist nun für Anfang Februar 2026 geplant (**Anlage K19, Bestätigung Therapiebeginn vom 9.12.2025**).

Mit Schriftsatz vom 8.12.2025 erhob der Antragsteller fristwährend [REDACTED] Klage.

## II. Rechtliche Erwägungen

Der Kläger hat einen Anspruch auf Übernahme der Dolmetscherkosten, die während der Kurzzeittherapie entstehen, aus § 21 Abs. 6 Satz 1 SGB II. Verständliche Kommunikation ist ein wesentliches Element einer Gesprächstherapie. Der Kläger ist angewiesen auf die Übernahme der Kosten, die vom Regelbedarf nicht erfasst sind. Sprache darf kein Zugangshindernis zu einer dringend erforderlichen Krankenbehandlung sein.

Ein Mehrbedarf setzt nach § 21 Abs. 6 Satz 1 SGB II voraus, dass im Einzelfall ein unabsehbarer, besonderer Bedarf besteht. Diese Anforderungen sind erfüllt.

### 1. Besonderer Bedarf

Der aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (*Art. 1 Abs. 1 i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG*) in das SGB II eingeführte Anspruch auf einen Härtefallmehrbedarf soll Sondersituationen Rechnung tragen, in denen ein seiner Art oder Höhe nach auftretender Bedarf von der Statistik nicht aussagekräftig erfasst wird und sich der Regelbedarf als unzureichend erweist. Ein besonderer Bedarf besteht daher nur, wenn die Bedarfslage eine andere ist, als sie bei typischen Empfängern von Grundsicherungsleistungen vorliegt. Es muss ein Mehrbedarf im Verhältnis zum "normalen" Regelbedarf gegeben sein. Dieser kann nicht erfasster Art oder atypischen Umfangs sein,

BSG, Urteil vom 26.1.2022 – B 4 AS 3/21 R – juris Rn. 27; BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 – juris Rn. 206 ff., 220.

Die hier entstehenden Dolmetscherkosten sind erforderlich zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums (hierzu unter aa)), nicht erfasster Art (hierzu unter bb)) und haben einen atypischen Umfang (hierzu unter cc)).

a. Erforderlichkeit der Sprachmittlung zur Deckung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Der Bedarf für Sprachmittlung während der Behandlung ist ein existenznotwendiger Bedarf. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum schließt ein gesundheitliches Existenzminimum ein. Der Gesetzgeber hat für SGB-II-Leistungsberechtigte eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung eingerichtet. Gerade für die Gesundheitspflege hat das Bundessozialgericht mehrfach festgestellt, dass ein gesundheitliches Existenzminimum durch Mehrbedarfsleistungen zu sichern ist, gerade wenn die Gesetzliche Krankenversicherung die Leistung der Eigenverantwortung der Versicherten zuweist,

§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V; BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, juris Rn. 204; BSG, Urteil vom 8.3.2016 – B 1 KR 99/15 B –, juris Rn. 8.

Der Kläger benötigt zeitnah zur Behandlung seiner Depression eine Kurzzeittherapie (**Anlage K6, Stellungnahme** ██████████ vom 8.2025; **Anlage K19, Bestätigung Therapiebeginn vom 9.12.2025**). Auch die Krankenkasse des Klägers erachtet diese als erforderlich im Sinne von § 27 Abs. 1 SGB V (**Anlage K18, Genehmigung Kurzzeittherapie vom 9.12.2025**). Die Methode der Behandlung ist ein Gespräch zwischen Behandler\*in und Patient\*in.

Die Sprachmittlung ist eine akzessorische Nebenleistung der Behandlung. Nach dem SG Münster „liegt es auf der Hand, dass die Verständigung zwischen dem Therapeuten und dem Patienten für den Erfolg einer Psychotherapie von zentraler Bedeutung ist und bei einer Kommunikation nur anhand von Grundkenntnissen der deutschen Sprache die Ziele der Psychotherapie in vielen Fällen nicht erreicht werden können“,

SG Münster, Urteil vom 8.6.2020 – S 20 AY 3/17 –, S. 7, abrufbar unter [https://www.ggu.de/fileadmin/downloads/dolmetscher/Sozialgericht\\_Urteil\\_SG\\_MS\\_8.\\_Juni\\_2020.pdf](https://www.ggu.de/fileadmin/downloads/dolmetscher/Sozialgericht_Urteil_SG_MS_8._Juni_2020.pdf) f

Auch das SG Hildesheim hält es für „leicht nachvollziehbar, dass gerade die Verarbeitung von traumatischen Erlebnissen, welche nicht auf einer sprachlich beschreibenden Ebene verbleiben kann, sondern auch von der Klägerin innerlich angenommen werden muss, in der eigenen (Mutter-)Sprache wesentlich leichter fallen dürfte“,

SG Hildesheim, Urteil vom 1.12.2011 – S 34 SO 217/10 –, juris Rn. 18.

Das SG Hamburg formuliert, das für das Gericht „kein Zweifel daran [besteht], daß eine unmittelbare sprachliche Verständigung zwischen Patient und Therapeut für eine Psychotherapie nicht bloß sinnvollerweise anzustreben, sondern für eine wirksame Therapie praktisch kaum abdingbar ist“,

SG Hamburg, Urteil vom 10.12.2003 – S 27 KS 251/01 –, juris Rn. 28.

Die hier veranschlagten Kosten pro Stunde inkl. Anfahrt in Höhe von 70 Euro zzgl. 13,30 Euro Mehrwertsteuer sind angemessen. Es handelt sich um ein kostengünstiges Angebot.

Etwa das JVEG veranschlagt pro Stunde ein Honorar von 93 Euro zzgl. Fahrtkosten und Mehrwertsteuer,

vgl. hierzu Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer, Handreichung, Fiktive Aufstellung der Einnahmen/Ausgaben eines Dolmetschers im Gesundheits- und im Gemeinwesen – Beispielkalkulationen, Juni 2025, abrufbar unter [https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Publikationen/BDUE\\_HR\\_DolmGemeinwesen\\_Beispielkalkulation.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Publikationen/BDUE_HR_DolmGemeinwesen_Beispielkalkulation.pdf)

Auch kann der Kläger aufgrund des akuten Behandlungsbedarfs nicht an eine\*n arabisch-sprachige\*n Behandler\*in verwiesen werden. Einen Behandlungsplatz bei einer Person, die arabisch spricht, erhält man in Nordrhein-Westfalen erst nach einer langen Wartezeit,

vgl. **Anlage K11, Protokoll arabischsprachiger Psychotherapeuten**; sowie mit weiteren Nachweisen zu Wartezeiten gerade in NRW, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Wartezeiten auf eine Psychotherapie, 2022, WD 9 - 3000 - 059/22, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/916578/53724d526490deea69f736b1fda83e76/WD-9-059-22-pdf-data.pdf>.

Dies entspricht auch dem Sachstand der fachkundigen Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V.. Der Verein ist vom Land Nordrhein-Westfalen als Psychosoziales Zentrum anerkannt und mit anderen Fachkräften im Arbeitsfeld eng vernetzt. Etwas anderes behauptet auch der Beklagte nicht, wenn er vorträgt, der Kläger hätte auf einen entsprechenden Therapieplatz warten müssen (vgl. **Anlage K9, Ablehnungsbescheid vom [REDACTED] 2025, S. 2**). Beim Kläger ist jedoch eine zeitnahe Behandlung zur Vermeidung einer Chronifizierung und weiteren Erkrankungen medizinisch indiziert (**Anlage K6, Stellungnahme [REDACTED]**). Er wurde daher dabei unterstützt einen Behandlungsplatz auch bei deutschsprachigen Therapeut\*innen zu suchen. Er erhielt unmittelbar nach der ersten Verdachtsdiagnose im Juli 2025 ein entsprechendes Angebot bei einer deutschsprachigen Psychotherapeutin.

Den Kläger auf einen erst in einem Jahr erreichbaren Therapieplatz zu verweisen, verletzt ihn in seinem Recht auf ein gesundheitliches Existenzminimum. Wenn eine Behandlung dringend erforderlich ist und die einzige zeitnah erreichbare Behandlung nur mit Hilfe eines Dolmetschers durchgeführt werden kann, müssen die Dolmetscherkosten als Härtefallleistung zur Sicherung eines gesundheitlichen Existenzminimums übernommen werden. Nur weil, wie der Beklagte im Ablehnungsbescheid ausführt (**Anlage K9, Ablehnungsbescheid vom [REDACTED], S. 2**), anderen Personen aufgrund des Versorgungsgpasses mitunter lange auf ihre Behandlung warten müssen, hat dies nicht zur Folge, dass der Kläger eine medizinisch indizierte verfügbare Behandlung allein aufgrund seiner Sprache nicht antreten darf. Mangelhafte Kenntnisse der deutschen Sprache seitens des Hilfesuchenden dürfen nicht zu einer Verkürzung der für die Krankenbehandlung notwendigen Hilfeleistungen führen,

BVerwG, Urteil vom 25.1.1996 – 5 C 20/95 –, juris Rn. 10.

Als Versicherter einer gesetzlichen Krankenkasse hat der Kläger zudem das subjektive öffentliche Recht aus sämtlichen zugelassenen Teilnehmenden der ambulanten Versorgung frei auszuwählen (sog. freie Arztwahl, § 76 Abs. 1 SGB V). Gerade im Bereich der psychotherapeutischen Behandlung ist eine freie Arztwahl zu ermöglichen, weil für die Behandlung ein besonderes Vertrauensverhältnis erforderlich ist,

vgl. daher etwa zur ausnahmsweise bestehenden freien Arztwahl sogar im AsylbLG bei der psychotherapeutischen Behandlung *Frerichs* in: Coseriu/Siefert (Hrsg.), jurisPK-SGB XII, § 6 AsylbLG Rn. 75.

Durch die Übernahme der Dolmetscherkosten entsteht auch, anders als der Beklagte annimmt, keine „Bevorzugung von Bürgergeldbeziehern gegenüber von erwerbstätigen Per-

sonen“ (**Anlage K9, Ablehnungsbescheid vom ██████████**). Der Beklagte geht von der falschen Grundannahme aus, dass Personen, die über einem Einkommen geringfügig über der Einkommensgrenze des SGB II verfügen, sich die Dolmetscherkosten nicht erstatten lassen können. Mehrbedarfszuschläge sind ein Bestandteil des Bürgergeldes (§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Sie werden auf der Bedarfsseite dem einsetzbaren Einkommen und Vermögen gegenübergestellt. Können Personen mit geringen Einkommen die Dolmetscherkosten für eine erforderliche Krankenbehandlung nicht finanzieren, werden sie für den Zeitraum des zusätzlichen Bedarfs Leistungsberechtigte des SGB II. Die vom Beklagten behauptete „Bevorzugung von Bürgergeldbeziehern“ tritt somit nicht ein. Ein hinreichender Anreiz zur Erwerbsaufnahme verbleibt überdies, denn erwerbstätige Personen müssen ihr Erwerbseinkommen im Rahmen des Freibetrags für die Deckung von Härtefallmehrbedarfen nicht aufwenden,

vgl. § 11a Abs. 3 SGB II; BSG, Urteil vom 4.6.2014 – B 14 AS 30/13 R –, juris Rn. 27.

Ein darüberhinausgehendes Abstandsgebot kennt das SGB II nicht.

Die Übernahme der Sprachmittlungskosten ist somit erforderlich, um ein gesundheitliches Existenzminimum sicherzustellen.

aa) Mehrbedarf nicht erfasster Art

Dolmetscherkosten während einer psychotherapeutischen Behandlung sind ein Mehrbedarf nicht erfasster Art im Sinne vom § 21 Abs. 6 Satz 1 SGB II. Der Regelbedarf enthält zwar bestimmte Kosten der Gesundheitsversorgung (Ableitung 6, Gesundheitspflege) und Dienstleistungen (Abteilung 12, Andere Waren und Dienstleistungen). Dolmetscherkosten während der Behandlung sind jedoch nicht erfasst.

Aus der dem RBEG 2025 zugrunde liegenden EVS 2018 des Statistischen Bundesamts ergibt sich, dass im Bereich Ableitung 6 (Gesundheitspflege) Dienstleistungen nur in speziellen Fällen erfasst wurden und Dolmetscherkosten nicht darunterfallen. Keine der erfassten Dienstleistungen wurde zudem als regelbedarfsrelevante Ausgabe bei der Bemessung des Bürgergeldes berücksichtigt. Der Betrag für Gesundheitspflege dient allein der Deckung der Bedarfe an pharmazeutischen und medizinischen Erzeugnissen sowie therapeutischen Mitteln und Geräten,

BT-Drs. 19/22750, S. 26 f.; Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Fachserie 15, Heft 7, 2022, Erhebungsunterlagen der EVS 2018 – Haushaltbuch S. 44 (S. 141 im PDF), abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/Downloads-Konsumausgaben/evs-aufgabe-methode-durchfuehrung-2152607189004.pdf?blob=publicationFile&v=3>; zum Ganzen im Einzelnen Schneider, Die sozialrechtliche Erstattungsfähigkeit von Dolmetscherkosten bei der medizinischen Versorgung, SGb 2021, 222 (224 f.).

Auch eine Zuordnung zur Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) scheidet aus. Sprachmittlung könnte allenfalls als „sonstige Dienstleistung“ eingeordnet werden, wird jedoch in der abschließenden Auflistung der Dienstleistungen im Haushaltbuch nicht genannt. In dieser Position wird nur der Anteil für die Kosten für den Personalausweis als regelbedarfsrelevant berücksichtigt,

BT-Drs. 19/22750, S. 33, Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Fachserie 15, Heft 7, 2022, Erhebungsunterlagen der EVS 2018 – Haushaltsbuch S. 42 (Seite 139 im PDF).

Es handelt sich somit um einen besonderen Bedarf der Art nach. Er liegt aber auch der Höhe nach vor.

bb) Mehrbedarf der Höhe nach

Ein besonderer Bedarf der Höhe nach besteht, wenn der Bedarf strukturell unzureichend erfasst wurde oder wenn er seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht, weil es sich um eine individuelle Konstellation handelt, die sich einer an typischen Bedarfen orientierten Pauschalierung der Leistungen entzieht,

BSG, Urteil vom 8.5.2019 – B 14 AS 6/18 R –, juris Rn. 16; BSG, Urteil vom 26.1.2022 – B 4 AS 3/21 R –, juris Rn. 27 f.

Der Bedarf nach einem Dolmetscher während einer wöchentlichen Behandlung besteht nur bei Personen, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichen und die an einer entsprechenden Erkrankung leiden. Dem steht eine große Gruppe an Personen gegenüber, die keine entsprechende Behandlung benötigen oder zwar erkrankt sind, aber über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Es handelt sich um eine sehr individuelle Konstellation. Beim Kläger kommen eine spezielle Behandlungsform, die ein Gespräch zur Methode hat, und fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache zusammen. Er befindet sich damit in einer außergewöhnlichen Lebenssituation, die Kosten entstehen lässt, die mit dem Regelsatz nicht zu decken sind. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Bedarf in der EVS 2018 strukturell unzureichend erfasst wurde, weil er als spezieller Bedarf nur selten auftritt.

Anders als etwa bei Passbeschaffungskosten, die ein Äquivalent in den Kosten für den Personalausweis finden, handelt es sich um Kosten, die bei anderen Personen auch nicht in vergleichbarer Weise anfallen,

BSG, Urteil vom 12. September 2018 – B 4 AS 33/17 R –, juris Rn. 24 ff.

Ein besonderer Bedarf liegt somit vor.

2. Unabweisbarer Bedarf

Der Bedarf ist auch unabweisbar. Er kann insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter oder unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt werden und weicht seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf ab (§ 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II).

aa) Keine Bedarfsdeckung durch Dritte

Die Krankenkasse des Klägers übernimmt die Kosten für den Dolmetscher während der Behandlung nicht. Dies entspricht höchstrichterlicher Rechtsprechung,

BSG, Urteil vom 10.5.1995 – 1 RK 20/94 –, juris Rn. 14 ff.; BSG, Urteil vom 6.2.2008 – B 6 KA 40/06 R –, juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.1.2018 – L 4 KR 147/14 –, juris.

Auch obliegt es nicht der oder dem Behandler\*in die Kosten für die Sprachmittlung zu tragen. Im zivilrechtlichen Verhältnis zwischen Patient\*in und Behandler\*in obliegt die Organisation und die Kostentragung der Sprachmittlung allein der oder dem Patient\*in,

vgl. für die Sprachmittlung zur Erfüllung der Aufklärungspflichten nach § 630e BGB BT-Drs. 17/10488, 25; *Katzenmeier*, in: BeckOK BGB, 76. Ed. 1.11.2025, § 630e BGB, Rn. 50; zur Anwendbarkeit von §§ 630 c ff. BGB zwischen Leistungserbringer und gesetzlich krankenversicherter Person BSG, Urteil vom 26.2.2019 – B 1 KR 18/18 R –, juris Rn. 38.

Unentgeltliche Sprachmittlung durch Nachbarn oder Familienmitglieder kommt nicht in Betracht. Diese sind regelmäßig schon nicht hinreichend qualifiziert, um die Erreichung des Behandlungszwecks sicherzustellen,

vgl. **Anlage K6, Stellungnahme** [REDACTED], Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V., Qualitätssicherung beim Dolmetschen im Gesundheitswesen, 2010, abrufbar unter [https://bdue.de/uploads/media/1833\\_Broschuere\\_Gesundheitswesen\\_10.02.2010.pdf](https://bdue.de/uploads/media/1833_Broschuere_Gesundheitswesen_10.02.2010.pdf); vgl. bereits zur Anerkennung von Qualitätserfordernissen im Arzthaftungsrecht: Sprachmittlung durch eine Pflegefachkraft OLG München, Urteil vom 26.11.1992 – 1 U 6976/91 –, juris; Sprachmittlung durch eine Reinigungskraft OLG Karlsruhe, Urteil vom 2.8.1995 – 13 U 44/94 –, juris.

Zudem erfordert Psychotherapie ein hohes Maß an Vertraulichkeit, das bei einer Sprachmittlung durch Familienangehörige nicht gewahrt wäre. Der erkrankte Kläger hat als Teil des grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts ein legitimes Geheimhaltungsinteresse. Die Übernahme der Kosten durch karitative Einrichtungen ist nicht möglich. Hilfebedürftige dürfen darüber hinaus nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, solange deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist,

BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 – 1 BvL 1/09 –, juris Rn. 136; *Behrend/König/Kallert* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. (Stand: 2.4.2025), § 21 Rn. 94.

Eine Bedarfsdeckung durch Dritte ist hier somit nicht möglich.

bb) Keine Bedarfsdeckung durch Einsparmöglichkeit und Erheblichkeit

Der Bedarf kann nicht von Einsparmöglichkeiten gedeckt werden und weicht seiner Höhe nach auch erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf ab.

Da die Dolmetscherkosten bereits der Art nicht im Regelbedarf erfasst sind oder jedenfalls strukturell nicht hinreichend erfasst, kommt eine Bedarfsdeckung durch die Einsparmöglichkeiten nicht in Betracht,

BSG, Urteil vom 18.11.2014 – B 4 AS 4/14 R –, juris Rn. 20; BSG, Urteil vom 8.5.2019 – B 14 AS 13/18 R –, juris Rn. 23.

Hilfsweise sei angemerkt, dass der Bedarf seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Das Tatbestandsmerkmal des besonderen Bedarfs der Höhe nach überlappt sich insofern mit der Erheblichkeit im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der Unabweisbarkeit. Ob ein Bedarf erheblich ist, hängt vom Einzelfall und von seinem Verhältnis zum statischen Durchschnittswert ab, der zu seiner Deckung berücksichtigt wurde. Als erheblich hat das BSG etwa Kosten angesehen, die den monatlichen Regelbedarf einer Abteilung um einen Betrag übersteigen, der einen Anteil von knapp 14 Prozent am maßgeblichen Gesamtregelbedarf hat. Das Tatbestandsmerkmal des besonderen Be-

darfs der Höhe nach überlappt sich insofern mit der Erheblichkeit im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der Unabweisbarkeit,

BSG, Urteil vom 26.1.2022 – B 4 AS 3/21 R –, juris Rn. 23 f., 27 f.

Selbst wenn die Beträge für „Gesundheitspflege“ und für „Andere Waren und Dienstleistungen“ allein für die Dolmetscherkosten aufgebracht würden, würde dies bei Weitem nicht ausreichen. Die Kosten – bei wöchentlicher Behandlung – in Höhe von 333,20 Euro monatlich überstiegen die monatlichen Ausgaben für „Gesundheitspflege“ (21,48 Euro) und für „Andere Waren und Dienstleistungen“ (44,93 Euro) um 266,70 Euro. Selbst wenn die Behandlung nur alle zwei Wochen stattfände, überstiegen die Kosten von monatlich 166,60 Euro die Beträge für Gesundheitspflege und Dienstleistungen um 100,19 Euro. Die Kosten weichen somit ihrer Höhe nach erheblich vom durchschnittlichen Bedarf ab. Ein interner Ausgleich ist nicht möglich.

### 3. Im Einzelfall

Es handelt sich um einen Bedarf im Einzelfall. Dolmetscherkosten für eine psychotherapeutische Behandlung fallen nur bei einer kleineren Gruppe der Leistungsberechtigten an, nämlich für Leistungsberechtigte mit nicht ausreichend Deutschkenntnissen, die eine psychotherapeutische Behandlung benötigen,

vgl. BT -Drs. 17/1465, S. 8.

### 4. Kein Darlehen

Der Bedarf kann nicht durch ein Darlehen für einmalige Bedarfe gedeckt werden. Bei einmaligen Bedarfen ist eine weitere Voraussetzung des Mehrbedarfsanspruch, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Laufende Bedarfe können grundsätzlich nicht alternativ durch ein Darlehen gedeckt werden.

Bei den Dolmetscherkosten handelt sich bereits nicht um einen einmaligen Bedarf, weshalb ein Darlehen hier nicht in Betracht kommt. Maßgeblich für die Frage, ob es sich um einen einmaligen oder einen laufenden Bedarf handelt, ist nicht, ob der Bedarf erstmals geltend gemacht wird, oder ob er retrospektiv nur einmal geltend gemacht worden ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob der geltend gemachte Mehrbedarf prognostisch typischerweise nicht nur ein einmaliger Bedarf ist. Abzustellen ist immer auf die Umstände des Einzelfalles,

BSG, Urteil vom 8.5.2019 – B 14 AS 6/18 R –, juris Rn. 29; BSG, Urteil vom 11.2.2015 – B 4 AS 27/14 R –, juris Rn. 19.

Bei den Dolmetscherkosten handelt sich um einen laufenden Bedarf. Er entsteht jedenfalls in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Es ist damit mehr als eine einmalige Bedarfsspitze. Auch kann prognostisch davon ausgegangen werden, dass Dolmetscherkosten bei akut erforderlichen Behandlungen des Klägers immer wieder auftreten, etwa wenn eine zweite Kurzzeittherapie oder sogar eine Langzeittherapie erforderlich wird.

Ein Darlehen ist aber auch nicht zumutbar. Durch die Dolmetscherkosten entsteht, wie bereits dargestellt, ein außergewöhnlich hoher Finanzbedarf über die Dauer von mindestens drei Monaten aufgrund eines nicht selbst zu verantwortenden Notfalls. Nach Auffassung des Gesetzgebers ist ein Darlehen jedenfalls in diesen Fällen nicht zumutbar,

BT-Drs. 19/24034, S. 35 f.

Ein Darlehen im Sinne von § 24 Abs. 1 SGB II ist aber auch wegen der Art des Bedarfs nicht möglich, denn, wie bereits ausgeführt, werden die Kosten nicht vom Regelbedarf erfasst. Eine Rückzahlung aus dem Regelbedarf ist somit nicht möglich,

vgl. Behrend/König/Kallert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 21 (Stand: 02.04.2025) Rn. 84.2.

## 5. Keine Diskriminierung aufgrund der Sprache

Werden die Dolmetscherkosten nicht nach § 21 Abs. 6 Satz 1 SGB II übernommen, liegt hierin eine verbotene Diskriminierung aufgrund der Sprache nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG sowie eine Verletzung des in Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerten Diskriminierungsverbots. Ohne die Übernahme der Kosten für den Dolmetscher würde dem Kläger der Zugang zur Krankenbehandlung allein aufgrund seiner Sprache verwehrt. Menschen mit Deutschkenntnissen hingegen wird die Behandlung gewährt.

Die Gleichheitsrechte des Art. 3 GG finden grundsätzlich auch auf die Vergabe von Sozialleistungen Anwendung,

u.a. BVerfG, Beschluss vom 18.11.1986 – 1 BvL 29/83, 1 BvL 30/83, 1 BvL 33/83, 1 BvL 34/83, 1 BvL 36/83 –, (BAföG) juris Rn. 60 ff.; BVerfG, Urteil v. 6.7.2004 – 1 BvL 4/97 –, (Kindergeld) juris Rn. 50; BVerfG, Beschluss vom 6.7.2004 – 1 BvR 2515/95 –, (Erziehungsgeld) juris Rn. 29; BVerfG, Beschluss vom 7.2.2012 – 1 BvL 14/07 –, (Bayerisches Landeserziehungsgeld) juris Rn. 44.

Sprache darf nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich weder unmittelbar noch mittelbar als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden,

BVerfG, Urteil vom 27.8.2003 – 2 BvR 2032/01 –, juris Rn. 17; *Markard/Baer* in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Rn. 487 f. Zur Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 3 GG *Schreiber/Greiser*, Das Verhältnis des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu Art. 3 GG (und anderen Grundrechten), SGb 2007, S. 395.

Mittelbare Ungleichbehandlung liegt nicht bei allen sprachbedingten Erschwernissen vor, die im Tatsächlichen auftreten. Der faktische Ausschluss von der psychotherapeutischen Behandlung aufgrund von fehlenden Kenntnissen der deutschen Sprache ist jedoch nicht bloß eine Erschwernis im Tatsächlichen, sondern eine mittelbare Ungleichbehandlung,

BSG, Urteil vom 6.2.2008 – B 6 KA 40/06 R –, juris Rn. 20.

Die Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. An eine Rechtfertigung der mittelbaren Ungleichbehandlung sind jedenfalls strenge Anforderungen zu stellen. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung bei einem vorbehaltlos gewährleisteten Grundrecht auch im Fall mittelbarer Diskriminierung ausschließlich kollidierendes Verfassungsrecht herangezogen werden kann,

*Markard/Baer* in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Rn. 434.

Die Begrenztheit der finanziellen Mittel und die darum erforderliche Priorisierung bei sozialstaatlichen Aufgaben rechtfertigen die Ungleichbehandlung für sich allein nicht. Bei der Vergabe von dem Grunde nach verfassungsrechtlich gebotenen Sozialleistungen muss das Gleichheitsgebot streng beachtet werden. Allein aus fiskalischen Erwägungen darf eine Gruppe von Personen nicht von einer bestimmten Leistung ausgeschlossen werden,

die anderen gewährt wird, wenn der Staat aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verpflichtet ist,

vgl. zur fehlenden Rechtfertigung für den Ausschluss von Kindergeld allein aus fiskalischen Gründen, BVerfG, Urteil v. 6.7.2004 – 1 BvL 4/97 –, (Kindergeld) juris Rn. 50.

Der Ausschluss vom gesundheitlichen Existenzminimum müsste daher – über die fiskalischen Erwägungen hinaus – sachlich gerechtfertigt sein. Daran fehlt es hier. Insbesondere ist, wie bereits ausgeführt, das Warten auf einen freien Behandlungsplatz bei einer oder einem arabischsprachigen Behandler\*in angesichts der Eilbedürftigkeit der Behandlung keine Alternative. Das gesundheitliche Existenzminimum ist vielmehr in jedem Einzelfall tatsächlich sicherzustellen.

Die Sprachmittlung ist somit auch zur Verhinderung einer grundrechtsrelevanten Diskriminierung aufgrund der Sprache als Mehrbedarf zu gewähren.

Bei der Auslegung des § 21 Abs. 6 Satz 1 SGB II ist außerdem das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Sprache – wie es in Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 verankert ist – zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu sozialer Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit.

Der Sozialpakt steht als völkerrechtlicher Vertrag mit Inkrafttreten im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Der Pakt dient als verbindlicher Interpretationsmaßstab für die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe und die Ausübung behördlicher Ermessensspielräume,

BVerfG, Urteil vom 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09, 740/10, 2333/08, 1152/10, 571/10 –, BVerfGE 128, 326, Rn. 87; LSG Baden-Württemberg, Beschl. vom 5.9.2023 – L 5 KR 969/23 –, BeckRS2023, 50808, Rn. 25; VG Karlsruhe, Urteil vom 13.11.2024 – 6 K 4015/22 –, BeckRS 2024, 35048 Rn. 47; Zustimmungsgesetz zum Sozialpakt: BGBl. II Nr. 62, S. 1569.

Insbesondere für benachteiligte und marginalisierte Personen und Gruppen, zu denen Flüchtlinge zählen, müssen die Staaten das Recht auf Zugang zu existenzsichernden Sozialleistungen auf nichtdiskriminierender Basis gewährleisten. Hierbei handelt es sich um eine Kernverpflichtung, die unbedingt zu gewährleisten ist,

Allgemeine Bemerkung Nr. 19, Abs. 3, 29, 59 b), [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/ICESCR/ICESCR\\_Allg\\_Bemerkung\\_19.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/ICESCR_Allg_Bemerkung_19.pdf); Miguel Ángel López Rodríguez gegen Spanien (E/C.12/57/D/1/2013), Abs. 10.1, abrufbar unter <https://juris.ohchr.org/casedetails/2095/en-US>.

Auch hier scheidet eine Rechtfertigung für die Ablehnung des Mehrbedarfsanspruchs aus. Dem Kläger ist der hinreichend konkretisierte Mehrbedarf somit zu gewähren. Die Ablehnung durch den Beklagten war rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Steffen  
Rechtsanwältin